

Urteil zu BSG 2013-05-28

In dem Verfahren BSG 2013-05-28, Berufung zu LSG-HE-2013-04-22-1

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Hessen, ■■■■

Vertreten durch ■■■■

— Antragsgegner und Berufungskläger —

gegen

■■■■

— Antragsteller und Berufungsbeklagter —

wegen: Widerspruch gegen die einstweilige Anordnung des Landesschiedsgerichts Hessen mit dem Aktenzeichen LSG-HE-2013-04-22-1

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 12.09.2013 durch die Richter Claudia Schmidt, Markus Gerstel, Joachim Bokor und Georg von Boroviczeny entschieden:

Die Berufung wird abgewiesen

I. Sachverhalt

Der Antragsteller und Berufungsbeklagte beehrte vor dem Landesschiedsgericht Hessen die Unterlassung der Durchführung eines positionierenden virtuellen Meinungsbilds nach § 4 Abs. 7 und 8 der Hessischen Landessatzung (LS HE) und der Löschung der eingegangenen Daten. Er beantragte weiterhin, festzustellen, dass die Regelung des § 4 Abs. 8 LS HE rechtswidrig sei. Das Landesschiedsgericht Hessen erließ daraufhin am 23.04.2013 eine einstweilige Anordnung, die unter anderem folgenden Inhalt hatte:

„Das virtuelle Meinungsbild „Anforderungen an Abstimmungswerkzeuge“ ist mit sofortiger Wirkung ohne Veröffentlichung der Ergebnisse zu beenden und die bisherigen Daten sind zu verwerfen. Weiter entschied das Landesschiedsgericht, dass § 4 Abs. 8 der Landessatzung Hessen bis zur Klärung im Hauptsacheverfahren außer Kraft gesetzt. Alle Positionen die der Landesverband Hessen auf Grundlage eines virtuellen Meinungsbilds bezogen hat sind bis auf weiteres ungültig.“

Gegen diese einstweilige Anordnung legte der Antragsgegner und Berufungskläger am 27.04.2013 fristgemäß Widerspruch ein mit dem Antrag, die einstweilige Anordnung gem. § 11 Abs. 4 SGO aufzuheben. Das Landesschiedsgericht Hessen gab dem Widerspruch am 12.05.2013 nur teilweise statt, der überwiegende Teil der einstweiligen Anordnung wurde aufrecht erhalten. Das Urteil wurde den Parteien am 14.05.2013 zugestellt.

Am 28.05.2013 legte der Verfahrensbevollmächtigte des Antragsgegners und Berufungsklägers hiergegen Berufung am Bundesschiedsgericht ein. Der Berufungskläger trägt vor, dass die Einstweilige Anordnung dem Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache widerspreche, wie dies das Landesschiedsgericht selbst in seiner Begründung dargelegt habe. Eine mildere Form der Einstweiligen Verfügung wäre möglich gewesen. Die Einstweilige Verfügung sei in diesem Punkt daher zu beanstanden und für rechtswidrig zu erklären.

– 1 / 2 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Benjamin
Siggel

Claudia
Schmidt

Markus
Gerstel

Joachim
Bokor

Markus
Kompas

Georg
von Boroviczeny

Vorsitzender Richter

Ersatzrichter



Einen konkreten Antrag hat der Berufungskläger nicht gestellt.

Nach der einstweiligen Anordnung und dem folgenden Entscheid über den Widerspruch gegen die einstweilige Anordnung fand während des Hauptsacheprozesses ein Parteitag statt, der die beklagte Regelung änderte. Infolgedessen wurde die Klage im Hauptsacheverfahren teilweise zurückgezogen. Das beklagte virtuelle Meinungsbild wurde vom Landesschiedsgericht Hessen mit Urteil vom 10.06.2013 als nicht neutrales Meinungsbild nach alter Fassung der Satzung für satzungswidrig erklärt.

Mit Hinweisbeschluss vom 01.08.2013 wies das Bundesschiedsgericht die Parteien darauf hin, dass die einstweilige Anordnung vom 12.05.2013 zwischenzeitlich durch das Endurteil vom 10.06.2013 ersetzt wurde und der vorliegenden Berufung das Rechtsschutzbedürfnis fehlen könnte. Für das weitere Verfahren sei es sinnvoll, den Antrag dahingehend umzustellen, dass Berufung gegen das Urteil in der Hauptsache eingelegt wird.

Eine Reaktion auf diesen Hinweisbeschluss ist von keiner Partei erfolgt.

II. Entscheidungsgründe

Das Bundesschiedsgericht ist gemäß § 11 Abs. 5 SGO zuständig.

Die Berufung ist aufgrund fehlendem Rechtsschutzbedürfnis unzulässig.

Einstweilige Verfahren haben den Charakter vorläufiger Entscheidungen. Sofern eine Hauptsacheentscheidung darauf folgt, hat allein diese die Fähigkeit Rechtskraft zu entfalten. Der hier angegriffene Entscheid des Landesschiedsgerichts Hessen wurde durch das – nunmehr rechtskräftige – Urteil vom 10.06.2013 ersetzt. Der Berufungskläger hat trotz eindeutigem Hinweis des Bundesschiedsgerichts hiergegen keine Berufung eingelegt. Ein Rechtsschutzbedürfnis im vorliegenden Verfahren ist auf Grund der Erledigung im Hauptsacheverfahren zu verneinen.